Berners, Martin

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 07:25
An: Berners, Martin
Cc: [redacted]
Betreff: [NdB-VN] AW: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 63, Flächen für Windenergieanlagen in Losheim (Repowering) - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: BDs_Hellenthal_BPlan_63_WEAs_Polygon.cpg; BDs_Hellenthal_BPlan_63_WEAs_Polygon.dbf; BDs_Hellenthal_BPlan_63_WEAs_Polygon.prj; BDs_Hellenthal_BPlan_63_WEAs_Polygon.shp; BDs_Hellenthal_BPlan_63_WEAs_Polygon.shx

Bebauungsplan Nr. 63, Flächen für Windenergieanlagen in Losheim (Repowering)
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 I BauGB
hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes
LVR-ABR-Az.: 49.1/25-004

Sehr geehrter Herr Berners

Im Vorhabenbereich existieren die Bodendenkmäler EU 098 – Panzersperre des ehemaligen Westwalls und EU 275 - Bunkerstellung "Auf dem Gericht" des ehemaligen Westwalls. Während ersteres bereits in der Begründung (S. 9, Punkt 5.3) erwähnt wird, ist Berücksichtigung der Bunkerstellung „Auf dem Gericht“ BD EU 275 noch nicht aufgenommen.
Die Bodendenkmäler müssen nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen werden, als Bodendenkmal berücksichtigt werden und dauerhaft erhalten bleiben. Entsprechende Geometrien sind angehangen.
Nach den Planunterlagen wir lediglich durch die geplante Querung einer Höckerlinie im südwestlichen Plangebiet für eine Zuwegung eines der beiden Bodendenkmäler (EU 098) direkt tangiert. Der dort bestehende Wirtschaftweg ist bereits auf Luftbildern aus den 1950er Jahren erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass dort keinerlei Überreste des Bodendenkmals zu erwarten sind, somit keine konkrete Befunderwartung besteht. Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden WEAs sind hier zudem bereits auch bestehende Leitung vorhanden.

Hinweise auf die Existenz weiterer Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Hellenthal als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

[redacted]

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel.: 0228 9834-185

Johannes.Englert@lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege

Wer wir sind:
Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:
Instagram | Facebook | Xing | LinkedIn

Ihre Meinung ist uns wichtig.
E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: 0221 809-2255

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.